

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Tuttlingen - Forstamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Tuttlingen - Gewerbeaufsichtsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Tuttlingen - weitere Ämter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	bnnetze GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	NetzeBW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Regionalverband SBH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	ARGE Skiwanderwege Heuberg e.V.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Bürger 01	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Tuttlingen – Stabstelle Recht	
	<p>In der Begründung zu oben genanntem Bebauungsplan wird auf den Seiten 2 und 7 richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Da die zu beanspruchende Fläche aktuell als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang drauf hingewiesen, dass diesseits die Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens nicht bekannt ist. Es wird daher angeregt, das Parallelverfahren zeitnah anzustrengen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Um entsprechende Information wird gebeten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Die zugehörige Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile gestartet. Das Verfahren befindet sich derzeit bereits in der Offenlage.</p>
TÖB 2	Landratsamt Tuttlingen – Forstamt	
	<p>Das Vorhaben betrifft in geringem Umfang forstliche Belange. Aus den vorgelegten Planunterlagen ist keine exakte Ermittlung der Waldabstände möglich. Das Forstamt begrüßt es, dass auf einen Waldabstand geachtet wurde. Dieses ist auch im Sinne einer Schadens- und Beschattungsvermeidung sinnvoll.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Das Baufenster im südlichen Modulfeld befindet sich tatsächlich nur in einem Punkt in einem geringeren Abstand von 30m zum angrenzenden Wald. Der</p>

	<p>Im Südteil des Flurstück 2233 werden punktuell Waldabstände von unter 30 m erreicht. Eine Gefährdung der Anlage im Falle von Sturmwürfen ist daher punktuell gegeben. Dieses führt aus Sicht des Forstamtes nicht zur Erforderlichkeit einer Anpassung der Planung. Es wird jedoch darum gebeten, dass der Betreiber mit den betroffenen Waldbesitzern eine Haftungsverzichtserklärung für Sachschäden abschließt und diese im Grundbuch gesichert wird.</p>	<p>Betreiber der Anlage und der Waldbesitzer sind ein und dieselbe Person, so dass ein Haftungsverzicht nicht erforderlich ist.</p>
<p>TÖB 3</p>	<p>Landratsamt Tuttlingen – Landwirtschaftsamt</p>	
	<p>Als Vorhabenträger und Investoren planen die Gemeinde Rietheim-Weilheim und ein Landwirt gemeinsam die Erstellung einer Freiflächen-Solaranlage mit einer installierten Leistung von ~3,6 MW auf dem Rußberg. Der als Sondergebiet auszuweisende Solarpark soll auf bislang landwirtschaftlich genutzten und im Rahmen der Agrarförderung bruttoflächenfähigen Grünlandflurstücken Nr. 2233, 2255 und 2252 südlich des Weilers „Rußberg“ erstellt werden. Die Grundstücke des Bebauungsplangebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 2,78 ha liegen im privaten Eigentum des Landwirts.</p> <p>Der Landwirt bewirtschaftet erfolgreich einen ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung (Rinder, Schafe, Geflügel). Die Gewinnung regenerativer Energien stellt sowohl im Zusammenhang mit den Einspeisevergütungen nach dem EEG als auch derzeit außerhalb des EEG über Stromlieferverträge (PPA = Power Purchase Agreement) oft eine alternative Einkommensquelle für landwirtschaftliche Betriebe dar. So auch für den Nebenerwerbsbetrieb des Landwirts, welcher bereits jetzt schon einen Teil der Dachflächen seiner landwirtschaftlichen Wohn-/Wirtschaftsgebäude zur solaren Energieerzeugung nutzt.</p> <p>Die von der Firma „Solarcomplex AG“ projektierte Freiflächensolaranlage liegt gemäß Regionalplan „Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003“ innerhalb einer „Vorrangflur für</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bodenerhaltung und Landwirtschaft“. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen weist „Flächen für die Landwirtschaft“ aus, welche innerhalb der Gebietskulisse der „Benachteiligten Agrarzone“ liegen. Nach der Flurbilanz der „LEL Schwäbisch Gmünd“ ist das Planungsareal wie folgt anzusprechen: Die Flächenbilanzkarte weist Grenzflächen aus, die Wirtschaftsfunktionskarte Grenzflur. Nach der Bodengütekarte handelt es sich um eine Grenzfläche mit Grünlandzahlen von 25-34 Bodenpunkten. Es handelt sich somit um Grenzertragsstandorte minderwertigerer Qualität.</p> <p>Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten kann im Sinne des § 1 Satz 3 FFÖ-VO der vorgelegte BBP-Entwurf bei einer angestrebten, parallelen Fortschreibung des FNP mitgetragen werden: Der Rückgriff auf die im Gewann „Taläcker“ gelegenen Landwirtschaftsfläche (Grünland /Biototyp: Fettwiese mittlerer Standorte) ist vertretbar, zumal die Fläche weiterhin als extensive Wiese/Weide landwirtschaftlich nutzbar bleiben soll. Eine Flächenverfügbarkeit ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben. Das Planvorhaben liegt im Interesse des Eigentümers /Bewirtschafters. Eine wegetechnische Erschließung ist über die östlich angrenzende Straße „An der Steig“ sowie den davon abgehenden „Treppweg“ vorhanden.</p> <p>Nach Aufgabe der PV-Nutzung hat ein Rückbau der PV-Anlage unter Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Rückbauverpflichtung als Bestandteil des Durchführungsvertrages mit der Gemeinde) als auch des ursprünglichen Erschließungsweges für die gefangenen Flurstücke Nr. 2233, 255 und 2252 zu erfolgen.</p> <p>Der Solarpark ist so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einzäunungen und Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland als auch Wegen einzuhalten haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine zeitliche Begrenzung der Nutzung als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ist nicht beabsichtigt. Sollte sich die Gemeinde nach Ende der Nutzungsdauer der geplanten Anlage zur Rückführung des Sondergebiets entschließen, steht die Fläche nach Rückbau der PV-Anlage wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.</p>
--	---

TÖB 4	Landratsamt Tuttlingen – Gewerbeaufsichtsamt	
	<p>Aufgrund der Größe der geplanten Anlage und der Nähe zur Wohnbebauung in nördlicher Richtung wird auf den Punkt 3 des Anhangs 2 des LAI-Papiers „LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012“, indem auch Blendwirkungen an Immissionsorten größer 100m auftreten können, hingewiesen.</p> <p>Die Erstellung eines Blendgutachtens, wie unter Punkt 3.2 „Blendwirkung“ und Punkt 4.5 der Begründung zum Bauordnungsplan erläutert, wird seitens der Gewerbeaufsicht begrüßt. Die Gewerbeaufsicht bittet bei erneuter Anhörung das Blendgutachten den Unterlagen beizufügen.</p> <p>Weiter wird in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise und Empfehlungen, Nr.1 des Themas Immissionsschutz angemerkt, dass von der Photovoltaikanlage <u>keine Belästigungen</u> durch Lichtimmissionen auftreten dürfen. Hier stellt sich die Frage ob keine bzw. keine erheblichen Immissionen gemeint sind. Ersteres wäre nur schwer zu realisieren.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Ein Blendgutachten ist mittlerweile erstellt. Die zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung zu ergreifenden Maßnahmen, sind in die Textteile übernommen worden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Textteil entsprechend abgeändert.</p>

TÖB 5	Landratsamt Tuttlingen – Naturschutzbehörde	
	<p>Die Gemeinde Rietheim-Weilheim plant auf dem Rußberg, auf den Flurstücken Nummer 2233, 2252 und 2255 der Gemarkung Rietheim eine Freiflächen-Solaranlage. Die überplante Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Den vorgelegten Unterlagen liegt bereits ein Umweltbericht bei. Aus Sicht der Naturschutzbehörde bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Es wird empfohlen den Träger des Naturparks „Obere Donau“ im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Abschließend kann erst Stellung genommen werden, wenn der Umweltbericht in den folgenden Punkten überarbeitet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine als Offenlandbiotop geschützte Feldhecke sowie eine FFH-Mähwiese. Seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.08.2021 fallen FFH-Mähwiesen ebenfalls unter den Biotopschutz (§30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG). Im Umweltbericht wird die Mähwiese aktuell noch nicht als geschütztes Biotop behandelt. Der Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten. - Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Der Biotopverbund ist im Rahmen des Umweltberichts zu berücksichtigen. In Maßnahme M4 ist angegeben, dass die Einzäunung 10-15 cm über dem Boden enden soll. Der Abstand zwischen Zaun und Boden sollte auf 15-20 cm vergrößert werden, um sicherzustellen, dass auch etwas größere Tiere wie z.B. Igel den Zaun passieren können. 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>wird gefolgt!</p> <p>wird gefolgt!</p>

<p>- Wie im Umweltbericht dargestellt besteht im Umfeld des Bebauungsplans Habitatpotenzial für die Feldlerche. Bisher erfolgte lediglich eine Relevanzbegehung im Mai 2022. Die Tatsache, dass bei der einmaligen Begehung im Mai 2022 keine Feldlerchen festgestellt wurden, kann bei gegebener Habitateignung nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass keine Feldlerchen vorkommen. Es ist eine Brutvogelerfassung gemäß Südbeck. et erforderlich, um zu ermitteln, ob planungsrelevante Vogelarten durch den Solarpark betroffen sind.</p> <p>Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen wurde. Mit der angrenzenden Feldhecke sowie FFH-Mähwiesen im Umfeld ist Habitatpotenzial für Zauneidechsen gegeben. Es ist entweder näher zu begründen, weshalb nicht mit Reptilien zu rechnen ist oder es sind entsprechende faunistische Erfassungen vorzunehmen.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung</p> <p>Die Bestandsbeschreibung des Grünlands lässt in Teilbereichen auf eine recht artenreiche Fettwiese mit Magerkeitszeigern schließen. Die Bewertung mit 13 ÖP im Bestand ist daher nicht nachvollziehbar. Die Bewertung ist näher zu begründen oder es ist eine Aufwertung aufgrund des Artenreichtums vorzunehmen.</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans sollten genaue Vorgaben zur Bewirtschaftung des Grünlandes gemacht werden (z.B. bei einer Beweidung Vorgaben zu Dauer und Besatzstärke). Eine Düngung der Fläche ist auszuschließen. Die Solarmodule sollen in einer Mindesthöhe von 70 cm über dem Boden installiert werden (vgl. Maßnahme M5 Umweltbericht). Es ist fraglich, ob bei dieser Höhe eine flächendeckende Mahd mit abräumen oder ein sauberes Abweiden der Fläche problemlos umsetzbar sind. Bei der Bewertung des Zielzustandes für die Bilanzierung ist darauf einzugehen, ob eine fachgerechte Grünlandpflege tatsächlich für das gesamte Gebiet mit angemessenem Aufwand umsetzbar ist.</p> <p>Bezüglich der Bewirtschaftung wird außerdem die frühzeitige Prüfung einer möglichen Kooperation mit angrenzenden Gemeinde, welche aktuell ebenfalls Solarparks planen (z.B. Wurmlingen), empfohlen. Dies erleichtert die Suche nach einem geeigneten Schäfer/Schäferin mit Herde im Falle einer Beweidung.</p>	<p>Zur Offenlage wird im Umweltbericht die Ergebnisse des faunistischen Zwischenberichts dargestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand konnte die Feldlerche nicht nachweislich im Plangebiet gefunden werden. Eine Erfassung der Zauneidechse konnte witterungsbedingt bislang noch nicht erfolgen (Finale Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden zum Satzungsbeschluss nachgereicht)</p> <p>wird gefolgt!</p> <p>wird gefolgt!</p>
---	--

<p>Für die als Eingrünung geplanten Hecken ist eine einreihige Pflanzung vorgesehen. Sollte an der einreihigen Pflanzung festgehalten werden, sind die Hecken für die Bilanzierung abzuwerten, da zur Etablierung einer durchschnittlichen Feldhecke eine zwei- bis dreireihige Pflanzung erforderlich wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass die neu zu pflanzenden Hecken in der Bilanzierung aktuell entsprechend des Bestandes mit 17 ÖP bewertet werden. Für Neupflanzungen ist jedoch das Planungsmodul der ÖKVO heranzuziehen, in dem Feldhecken aufgrund des time-lags bei Gehölzpflanzungen standardmäßig nur mit 14 ÖP zu bewerten sind.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen ist die konkrete Lage festzulegen und im Bebauungsplan über ein konkretes Pflanzgebot festzusetzen. Um Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH-Mähwiese durch Beschattung o.ä. zu vermeiden, ist in direkter Nachbarschaft zur Mähwiese auf eine Gehölzpflanzung zu verzichten.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme soll ein Wirtschaftsweg entsiegelt (K1) und Insektenhotels (K2) sowie ein Totholz- und Lesesteinhaufen (K3) als Habitatstruktur angelegt werden. Bei der Entsiegelungsmaßnahme werden aktuell lediglich 16 ÖP für das Schutzgut Boden angerechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass Entsiegelungsmaßnahmen zusätzlich für das Schutzgut Biotope angerechnet werden können.</p> <p>Die Maßnahmen K2 und K3 werden aktuell über den Herstellungskostenansatz bilanziert. Dabei wird von pauschalen Kosten ausgegangen. Die Kostenermittlung ist näher zu begründen. In Kapitel 11 des Umweltberichts wird ein Monitoring der Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im 1. und 5. Jahr nach Umsetzung vorgeschlagen. Es sollte ein weiteres Monitoring im 3. Jahr erfolgen, um potenzielle Pflegedefizite frühzeitig erkennen und entsprechend gegensteuern zu können.</p>	<p>wird gefolgt!</p> <p>Eine Entsiegelung des Wirtschaftsweges wird nicht mehr stattfinden und dementsprechend aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung herausgenommen.</p> <p>Die Maßnahme K1 wird zum Entwurf nicht mehr bilanziert!</p> <p>wird gefolgt!</p>
---	--

TÖB 6	Landratsamt Tuttlingen – Wasserwirtschaftsamt	
	<p>Sachgebiet: Grundwasserschutz</p> <p>Das Baugebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für den „Horizontalfilterbrunnen und Schachtbrunnen im Gewann Riedgraben“ der Stadt Tuttlingen. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 11.11.1991 sind zu beachten. Eingriffe in den Untergrund (Bodenabtrag, Gründung der Module) sollen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden um eine Schwächung der, das Grundwasser schützenden, Deckschicht möglichst zu verhindern.</p> <p>Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über eine belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Ein Konzept für den Brandfall ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Es darf nicht zu besorgen sein, dass es im Brandfall zu massivem Löschwasser- und/oder Schadstoffeintrag in den Karst-Grundwasserleiter kommt. Der Einsatz von PFC-haltigem Löschschaum ist grundsätzlich verboten.</p> <p>Die Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe (z.B. Transformatoren im Betriebsgebäude) müssen gemäß § 49 der AwSV, entweder mit einer Rückhalteeinrichtung oder doppelwandig ausgeführt werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Dies ist in den Hinweisen zum Bodenschutz so beschrieben. Ganz allgemein sind die Eingriffe in den Boden durch die Modulgründung und das Betriebsgebäude minimal.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Errichtung der Anlage so beachtet.</p> <p>Dies ist in den Hinweisen und Empfehlungen so beschrieben.</p> <p>Ein Konzept wird zusammen mit der Feuerwehr so erstellt, um die Gefährdungen trotz der geringen Brandlasten, so gering wie möglich zu halten. Ergänzend werden die Hinweise um den Punkt „Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe“.</p>

<p>Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</p> <p>Hinweise: In der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan vom 25.07.2022 wird auf Seite 6 beim Thema Grundwasserschutz auf das Landratsamt Konstanz verwiesen. Dies ist durch Landratsamt Tuttlingen zu ersetzen. Auf Seite 5 wird unter Geotechnik auf die anstehende Grabfeld-Formation verwiesen. Dies entspricht nicht der tatsächlich oberflächennah anstehenden Geologie am Rußberg (Oberjura, Unterer Massenkalk).</p> <p>Sachgebiet: Bodenschutz Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel. Die Flächenauswahl wurde begründet.</p> <p>Hinsichtlich Schutzgut Boden und Fläche findet ein geringer Eingriff statt. Es wird insgesamt von einer Neuversiegelung von rund 100 m² (Trafogebäude und Punktfundamente) ausgegangen. Für die bauzeitliche Beeinträchtigung wurden 10 % des ermittelten Eingriffs angenommen. Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Bauausführung berücksichtigt werden, kann auf eine Anrechnung der bauzeitlichen Beeinträchtigung auf einer Fläche von ca. 2,8 ha verzichtet werden.</p> <p>Aus der Eingriffsermittlung beim Schutzgut Boden resultiert ein Kompensationsbedarf von 880 Ökopunkten. Eine extensive Wiesenbewirtschaftung ist weiterhin möglich. Durch die Kompensationsmaßnahme K1, Entsiegelung des Wirtschaftsweges (390 m²), können 6.240 ÖP generiert werden, unter der Voraussetzung, dass eine fachgerechte Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen vorgenommen wird. In der Gesamtbilanz verbleibt ein geringfügiges Kompensationsdefizit von 460 ÖP. Wenn von Seiten des Naturschutzes den Angaben der Bilanz entsprochen wird, kann der Eingriff als vollumfänglich kompensiert angesehen werden.</p> <p>Auf die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes kann hier verzichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zwar größer als 5.000 m² bzw. 10.000 m², aber die tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist</p>	<p>Die Module werden im Regelfall durch das Niederschlagswasser gereinigt.</p> <p>Dies wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Entsiegelung des Wirtschaftsweges kann nicht mehr stattfinden und muss dementsprechend aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung herausgenommen. Das Defizit im Schutzgut Boden kann durch Überschüsse im Schutzgut Biotope/Pflanzen kompensiert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>als gering zu beurteilen, wenn die Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Bodens umgesetzt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, Nachfolgendes in den Festsetzungen bzw. Hinweisen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten (Photovoltaikanlage, Netzanschluss) ist insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu berücksichtigen.- Die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand 11.07.2022) genannten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und Kompensation M2, M7 und K1 sind entsprechend zu berücksichtigen und auszugleichen.- Flächen außerhalb dem Geltungsbereich sind durch Absperrung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie die Rechtsvorschrift § 12 BBodSchV ist zu beachten.- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen sind abzuwehren. Die Ertragsfähigkeit der der landwirtschaftlich genutzte Böden ist nachhaltig zu sichern und darf nicht dauerhaft verringert werden.- Bei Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sind entsprechende, geeignete, technische Schutzmaßnahmen (z. B. festgelegte Fahrwege, Kettenfahrzeuge, Baggermatten, Oberbodenabtrag) vorzusehen und nach Abschluss der Erdarbeiten sind diese Flächen ggf. zu lockern.- Der Wirtschaftsweg und dessen Unterbau sind selektiv rückzubauen und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Der Beseitigungs- bzw. Verwertungsweg hat anhand von Deklarationsanalysen gemäß VwV Bodenmaterial (für die Verwertung) bzw. gemäß Deponieverordnung (für die Beseitigung) zu erfolgen oder ist in Abstimmungen mit dem Landratsamt festzulegen.- Die Fläche ist vollständig und gründlich von Rückbauresten (Bauschuttanteilen, Straßenaufbruch o.ä.) zu säubern, bevor Erdaushubarbeiten vorgenommen werden. Eine Vermischung von Erdaushub und bodenfremden Beimengungen ist dringend zu vermeiden.	<p>Dies wird in die Hinweise im Kapitel „Bodenschutz“ so mit aufgenommen (Ausnahme: Angaben zum Rückbau des Wirtschaftswegs).</p>
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verdichtung des Wegunterbodens ist mittels Tiefenlockerung zu beseitigen. Anschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht in einer den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Mächtigkeit herzustellen und abschließender Oberbodenauftrag. Die Entsiegelungsfläche ist entsprechend zu begrünen. - Wird innerhalb dem Geltungsbereich zusätzliches Material angefahren, dann darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein. Die Unbedenklichkeit des Erdmaterials ist ggf. analytisch nachzuweisen. - Nach Beendigung der Betriebszeit, ist die Photovoltaikanlage und die versiegelten Flächen vollständig und ordnungsgemäß rückzubauen. Die Fläche ist den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend wiederherzustellen. <p>Hinweis: Sollte durch Missachtung der Belange zum Schutzes des Bodens eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Schadverdichtung) eintreten, behalten sich das Wasserwirtschaftsamt vor, für diese Eingriffe in das Schutzgut Boden nachträglich einen Ausgleich zu fordern.</p> <p>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer Gewässer sind durch den Solarpark nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
TÖB 7	Landratsamt Tuttlingen – weitere Ämter	
	<p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren Massenkalkes (Oberjura), welcher teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird so in die Hinweise, Kapitel „Geotechnik“ übernommen.</p>

<p>Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

	<p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Horizontalfilterbrunnen im Gewinn Riedgraben“ (LUBW-Nr.: 327 039) wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	
	<p>Wie in der Begründung richtigerweise dargelegt wird, ist der Flächennutzungsplan für das geplante Vorhaben im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Um den rechtlichen Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB gerecht zu werden, sollte die Aufstellung der FNP-Änderung inkl. der Beteiligung auf FNP-Ebene möglichst zeitnah stattfinden. Wir bitten in diesem Zusammenhang, in den Bebauungsplan-Unterlagen näher darzulegen, ob ein FNP-Änderungsverfahren bereits eingeleitet wurde bzw. wann welche Verfahrensschritte auf FNP-Ebene geplant sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Planzeichnung im Internet nur als jpg-Datei mit unzureichender Auflösung abrufbar war, sodass nicht jeder Planeintrag für uns erkennbar war. Wir bitten, im Zuge der Offenlage eine hinreichende Auflösung des Plandokuments sicherzustellen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zugehörige Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile gestartet. Der Verfahrensstand ist in der Begründung im Kapitel 4.2 dargestellt.</p>
TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	
		<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Der vorliegende Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rietheim-Weilheim“ umfasst keine Waldflächen gem. § 2 BWaldG/LWaldG.</p> <p>Zu den südlich gelegenen Waldflächen gehen wir davon aus, dass ein Waldabstand von 30,0 m zur Gefahrenabwehr (Sturmwurf/Waldbrand) eingehalten wird. Wir bitten daher nach § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOVVO den Waldabstand im zeichnerischen Teil mitabzubilden.</p> <p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Das Baufenster im südlichen Modulfeld befindet sich tatsächlich nur in einem Punkt in einem geringeren Abstand von 30m zum angrenzenden Wald. Der Betreiber der Anlage und der Waldbesitzer sind ein und dieselbe Person, so dass ein Haftungsverzicht nicht erforderlich ist.</p>
<p>TÖB 11</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</p>	
	<p>Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Dies wird so in die Hinweise mit aufgenommen.</p>

TÖB 12	ZV Bodensee-Wasserversorgung	
	<p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Hinweis : Zukünftige Anfragen bitte an <u>planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</u> senden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 13	bnetze GmbH	
	<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 14	Telekom Technik GmbH	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	
TÖB 15	NetzeBW GmbH	
	<p>Zu dem Bebauungsplan haben wir keine Anmerkungen bzw. Einwände. Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Regionalverband SBH	
	<p>Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Vielmehr begrüßen wir es, dass die Gemeinde Rietheim-Weilheim mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 17	ARGE Skiwanderwege Heuberg e.V.	
	<p>Als eingetragener Verein Arbeitsgemeinschaft Skiwanderwege Heuberg e.V. haben wir gegenüber unseren mittlerweile über 700 Mitgliedern, aber auch gegenüber unseren Sponsoren, Gönnern, Spendern und zahlreichen Nutzern eine große Verantwortung und müssen selbstredend Sorge dafür tragen, dass wir als ARGE in alle Planungen - den Solarpark Rietheim-Weilheim betreffend-involviert werden.</p> <p>Anbei erhalten Sie den aktuellen Verlauf der Deutschen-Bank-Loipe. Wir benötigen auch zukünftig eine Schneise von mindestens 6 m Breite. Falls private Grundstücke dafür infrage kommen, benötigen wir hierzu auch das Einverständnis der jeweiligen Eigentümer. Wir dürfen daher um Verständnis bitten, dass wir an einer exakten Beibehaltung des bisherigen Trassenverlaufs der Deutschen-Bank-Loipe (Rußbergloipe) festhalten möchten. Falls eine Beibehaltung der Trasse unter keinen Umständen möglich ist, dürfen wir um entsprechende alternative Trassenplanungen Ihrerseits zwingend bitten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Plan mit einer alternativen Trassenführung ist mittlerweile erstellt. Zwischen Anlage und Wald ist ein ausreichender Restraum (ca. 25m) für das Anlegen der Loipenführung.</p>

TÖB 18	Bürger 01	
	<p>Die Feldwege auf dem Rußberg sind im Rahmen der Flurbereinigung entstanden und wurden damals von den Eigentümern bezahlt. Der Feldweg, der von der Gemeindeverbindungsstraße Rietheim/Tuttlingen von östlicher Richtung zum Solarpark führt, soll durch die Maßnahme größtenteils entsiegelt werden. Dies entspricht nicht dem Zweck der Flurbereinigung. Außerdem wird dieser Feldweg als Zufahrt zum Grundstück Flst. 2196 genutzt. Ohne diesen Weg können Teile des Flst. 2196 nicht bewirtschaftet werden, da der Feldweg in diesem Bereich zum Wenden genutzt wird. Ich als Pächter des Flst. 2196 möchte auf diesen Umstand hinweisen.</p> <p>Die Zufahrt zum Solarpark soll über den Teil des Feldweges erfolgen, der erhalten bleibt. Das Grundstück, Flst. 2245/1, OT Rietheim, auf dem der Feldweg verläuft, ist in meinem Eigentum.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Auf die Entsiegelung des Feldwegs wurde mittlerweile verzichtet. Er ist als Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt.</p>